



NEUE SCHULE ZÜRICH

Statuten

gültig ab 11. November 2020

1. Name und Sitz

Art. 1

¹ Unter dem Namen Neue Schule Zürich (nachfolgend NSZ oder Verein genannt) besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

² Der Sitz des Vereins befindet sich am Geschäftsdomizil der NSZ. ■

2. Zweck

Art. 2

¹ Der Verein bezweckt auf Selbstkostenbasis den Betrieb einer politisch und konfessionell neutralen Schule.

² Die NSZ führt zu diesem Zweck folgende drei Schulabteilungen:

- Abteilung I Sekundarschule/Mittelschulvorbereitung
- Abteilung II Gymnasium
- Abteilung III Privatunterricht

³ Der Verein bezweckt dabei, den Schülerinnen und Schülern eine zeitgemässe Ausbildung zu vermitteln.

⁴ Inhalt und Umfang des Unterrichts an der Sekundarschule richten sich nach den Lehrplänen und Erfordernissen der staatlichen Schulen des Kantons Zürich, am Gymnasium nach den Richtlinien für die schweizerische Maturitätsprüfung. ■

3. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder und Mitgliederkategorien

¹ Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

Aktivmitglied, Passivmitglied, Ehrenmitglied.

² Jede natürliche Person, die Partei eines Unterrichtsvertrages mit der NSZ ist, erwirbt die Aktivmitgliedschaft des Vereins. Die Passivmitgliedschaft steht jeder natürlichen Person offen.

³ Aktuelle Schülerinnen und Schüler der NSZ sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Art. 4 Begründung der Mitgliedschaft

¹ Diejenige(n) natürliche(n) Person(en), die Vertragspartei eines Unterrichtsvertrages der Schulabteilung I oder II ist (sind), erwirbt (erwerben) automatisch die Aktivmitgliedschaft. Rechte und Pflichten entstehen mit Beginn des Schuljahres, für welches der Unterrichtsvertrag abgeschlossen wurde. Keine solche automatische Mitgliedschaft wird durch den Genuss von Privatunterricht (Schulabteilung III) begründet.

² Die Mitglieder des Vorstandes erwerben die Aktivvereinsmitgliedschaft mit ihrer Wahl; sie sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

³ Übrige natürliche Personen, welche nicht Vertragspartei eines Unterrichtsvertrages der NSZ sind, können die Passivmitgliedschaft des Vereins schriftlich beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann die Aufnahme unter Angabe von Gründen verweigern. Rechte und Pflichten entstehen mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes.

⁴ Mehrfachmitgliedschaften sind ausgeschlossen. Ein und die-

selbe Person kann nur eine Mitgliedschaft begründen, selbst wenn diese Person Vertragspartei von mehreren Unterrichtsverträgen ist. Einzel- und Ehrenmitgliedschaft schliessen sich gegenseitig aus.

Art. 5 | Ehrenmitglieder

¹ Die Generalversammlung kann Mitglieder, die sich um den Vereinszweck in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen.

² Ein entsprechender Antrag ist dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einzureichen.

³ Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit, haben im Übrigen aber die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Aktivmitglieder.

Art. 6 | Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Besteht ein Unterrichtsvertrag, so erlöscht die Mitgliedschaft automatisch mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Unterrichtsvertrages oder im Todesfall mit dem Zeitpunkt des Ablebens.

² Die Mitgliedschaft von Vorstandsmitgliedern erlöscht mit deren Rücktritt, Abwahl oder Ableben.

³ Für alle übrigen Mitglieder erlöscht die Mitgliedschaft mit Wirkung auf Ende eines NSZ-Schuljahres aufgrund einer schriftlich an den Vorstand gerichteten Austrittserklärung oder automatisch mit dem Ableben eines Mitgliedes. ■

4. Organisation

Art. 7 | Die Organe der NSZ sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Schulleitung
- D. die Schulkommission
- E. die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 8 | Stellung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 9 | Befugnisse

Die Generalversammlung hat namentlich folgende Befugnisse:

- a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
- b. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes;
- c. Beschlussfassung über Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung des Vereins und des Schulbetriebes;
- d. Beschlussfassung über die Entlastung (Décharge) von Vorstand und Schulleitung;
- e. Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- f. Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- g. Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- h. Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern gemäss Art. 11 Abs. 2 der Statuten;
- i. Stellungnahme und Beschlussfassung über alle weiteren

Geschäfte, welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet;

- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k. Beschlussfassung über einen Rechtsformwechsel;
- l. Beschlussfassung über eine Fusion oder über fusionsähnliche Tatbestände (z.B. Übernahme einer anderen Schule);
- m. Genehmigung von Rechtsgeschäften (inkl. Finanzierung) über den Erwerb oder die Veräusserung von Liegenschaften zu Schulzwecken;
- n. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 10 | Durchführung

¹ Der Verein führt jährlich eine ordentliche Generalversammlung durch. Ausserordentliche Generalversammlungen sind je nach Bedarf einzuberufen.

² Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst.

³ Eine ausserordentliche Generalversammlung ist ausserdem einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Revisionsstelle des Vereins dies – unter Angabe der zu behandelnden Traktanden – verlangen.

⁴ Das Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung gemäss Absatz 3 ist schriftlich (per Post oder E-Mail) an den Vorstand zu richten.

⁵ Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie durch den Protokollführer oder die Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Art. 11 | Form der Einberufung

¹ Die Mitglieder sind durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen (Datum Poststempel/Sendedatum E-Mail).

² Mitglieder können Traktandenanträge stellen. Über solche Anträge kann die Generalversammlung nur Beschluss fassen, wenn die Traktanden gemäss Art. 14 Ziff. 1 fristgerecht mit der Einladung zur Generalversammlung angekündigt worden sind. Begehren um Traktandenanträge inkl. Begründung sind deshalb spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen (Datum Poststempel/Sendedatum E-Mail).

³ Wird ein Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung gestellt, hat der Vorstand die ausserordentliche Generalversammlung innert 60 Tagen seit Eingang eines solchen Begehrens unter Angabe der Traktanden einzuberufen.

Art. 12 | Stimmrecht

¹ Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme, Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

² Jede Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.

³ Niemand hat ein Stimmrecht in einer Angelegenheit, die ihn selbst betrifft.

Art. 13 | Vorsitz

Der Präsident oder die Präsidentin oder – bei dessen resp. deren Verhinderung – ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Generalversammlung.

Art. 14 | Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung kann vorbehältlich Absatz 2 nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss fassen, welche mit der Einberufung der Generalversammlung gehörig angekündigt wurden.

² Über einen Gegenstand, der vom Vorstand mit der Einberufung der Generalversammlung nicht gehörig angekündigt wurde, kann ausnahmsweise Beschluss gefasst werden, sofern die Generalversammlung das Eintreten auf den Verhandlungsgegenstand beschliesst.

³ Es wird offen abgestimmt, sofern in der Generalversammlung auf Antrag hin nicht schriftliche Abstimmung beschlossen wird.

⁴ Beschlüsse werden von der Generalversammlung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzählen.

⁵ Die Generalversammlung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschluss fassen über:

- Statutenänderungen
- Rechtsformwechsel
- Fusion und fusionsähnliche Tatbestände
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens

B. Vorstand

Art. 15 | Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Ausserdem ist der

Schulleiter oder die Schulleiterin kraft seiner resp. ihrer Funktion Mitglied des Vorstandes. Eltern, Beistandspersonen oder anderweitig in die Erziehung eines aktuellen Schülers oder einer aktuellen Schülerin involvierte Personen sollen nur in begründeten Ausnahmefällen in den Vorstand gewählt werden.

² Mit Ausnahme des Schulleiters oder der Schulleiterin werden die Vorstandsmitglieder jährlich durch die Generalversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beginnt am Tag der Wahl und dauert bis zum Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

³ Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

⁵ Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus und werden für ihre Tätigkeit nicht entschädigt. Vorbehalten bleibt die Vergütung angemessener Auslagen.

Art. 16 | Befugnisse

¹ Der Vorstand führt den Verein.

² Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten der Generalversammlung und der Revisionsstelle zugewiesen sind.

³ Dem Vorstand obliegen zudem alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten und durch Reglemente der Schulleitung und der Schulkommission zugewiesen sind.

⁴ In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen namentlich:

- a. Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins und der Schule;
- b. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- c. Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung;
- d. Pflege der Beziehungen zu Behörden und Eltern;

- e. Führung der Jahresrechnung des Vereins;
- f. Rechenschaftsablegung über die Vereinstätigkeit;
- g. Auswahl und Anstellung der Mitglieder der Schulleitung;
- h. Wahl der Mitglieder der Schulkommission;
- i. Beschlussfassung über die Begründung und Aufhebung von Arbeitsverhältnissen mit den Mitgliedern der Schulleitung;
- j. Erlass der für die materielle und personelle Führung des Schulbetriebes notwendigen Reglemente;
- k. Funktionsbeschreibung und Festlegung der Pflichtenhefte für die Mitglieder der Schulleitung und der Schulkommission;
- l. Regelung der Unterschriftenberechtigungen;
- m. Bestimmung der in einem Schuljahr zu führenden Klassen auf Vorschlag der Schulleitung;
- n. Erstellen des jährlichen Budgets;
- o. Festlegung der jährlichen Schulgelder;
- p. Abschluss von Verträgen über die Miete von Schulräumlichkeiten;
- q. Abschluss von Rechtsgeschäften (inkl. Finanzierung) über den Erwerb oder die Veräußerung von Liegenschaften zu Schulzwecken unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung;
- r. Abschluss von Rechtsgeschäften über die Begründung von dinglichen Rechten und Lasten auf Liegenschaften zu Schulzwecken;
- s. Abschluss von Rechtsgeschäften über die Begründung, Erhöhung oder Rückzahlung von Darlehen;
- t. Aufnahme von Mitgliedern soweit diese nicht bereits aufgrund eines rechtsgültig unterzeichneten Unterrichtsvertrages automatisch die Mitgliedschaft des Vereins erwerben.

Art. 17 | Stimmrechtsvertretung

Jede Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 18 | Einberufung und Vorsitz

¹ Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.

³ Der Präsident oder die Präsidentin oder – bei seiner resp. ihrer Verhinderung – ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Sitzung des Vorstandes.

Art. 19 | Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

² Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfachem Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind.

³ Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Für die Berechnung des Mehrs ist auf die abgegebenen Stimmen abzustellen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind.

⁴ Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den Protokollführer oder die Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Art. 20 | Teilnahme von Nicht-Vorstandsmitgliedern

Die beiden Konrektoren resp. Konrektorinnen nehmen an den Vorstandssitzungen teil, haben beratende Stimme und können Anträge stellen.

C. Schulleitung

Art. 21 Zusammensetzung

Die Schulleitung besteht aus dem Rektor oder der Rektorin (Schulleiter resp. Schulleiterin) sowie den beiden Konrektoren resp. Konrektorinnen der beiden Schulabteilungen I (Sekundarschule/Mittelschulvorbereitung) und II (Gymnasium).

Art. 22 Aufgaben

¹ Die Schulleitung organisiert, plant und führt den Schulbetrieb und handelt für die Schule nach aussen, soweit dafür nicht der Vorstand zuständig ist.

² Der Schulleitung obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a. Organisation, Planung und Durchführung des Schulbetriebes unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über das Schulwesen im Kanton Zürich;
- b. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit;
- c. Abschliessen und Unterzeichnen von Unterrichtsverträgen;
- d. Beratung und Betreuung der Eltern;
- e. Vollzug von Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes, welche die Schulleitung betreffen;
- f. Erteilung von Unterricht;
- g. Suche von Mitgliedern für die Schulkommission;
- h. Suche und Anstellung der Lehrpersonen;
- i. Anstellen des für den Schulbetrieb notwendigen Nicht-Lehrpersonals;
- j. Beschaffung von betriebsnotwendigem Mobiliar und Geräten;
- k. zuhanden des Vorstandes:
 - Erstellen des Budgets für den Schulbetrieb;

- Unterbreiten von Vorschlägen über die in einem Schuljahr zu führenden Klassen;
 - Erstellen der Jahresrechnung für den Schulbetrieb;
 - Beantragen von Art und Höhe der Schulgelder;
 - Unterbreiten von Wahlvorschlägen für die Besetzung der Schulkommission;
 - Melden der Mitgliederrotationen aufgrund der Unterrichtsverträge;
 - Ausarbeiten von Schulreglementen und der Hausordnung.
- ³ Im Übrigen richten sich Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Schulleitung nach den für die materielle und personelle Führung des Schulbetriebes durch den Vorstand erlassenen Reglementen und Pflichtenheften.

D. Schulkommission

Art. 23 Zweck

Zum Zweck der Qualitätssicherung und -kontrolle besteht eine Schulkommission.

Art. 24 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

¹ Die Schulkommission setzt sich aus mindestens sechs Personen und dem Präsidenten oder der Präsidentin zusammen.

² Der Vorstand wählt aus seinem Kreis die Präsidentin oder den Präsidenten der Schulkommission und auf Vorschlag der Schulleitung die übrigen Mitglieder der Schulkommission.

Art. 25 Aufgaben

In den Aufgabenbereich der Schulkommission fallen:

- a. Beitrag zur Sicherstellung der Unterrichtsqualität;
- b. am Gymnasium die Abnahme der jährlich intern stattfindenden Zwischenmaturitätsprüfung als Experten resp. Expertinnen;
- c. die Unterstützung der Lehrkräfte in didaktisch-methodischen Belangen;
- d. die Abgabe eines Tätigkeitsberichts über die Schulbesuche des abgelaufenen Schuljahres an die Schulleitung zuhänden der Vorstandes.

E. Revisionsstelle

Art. 26 | Anforderungen

¹ Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Diese müssen den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes entsprechen.

² Die Revisionsstelle muss nach Art. 729 OR unabhängig sein. Nicht wählbar sind Mitglieder des Vorstandes, Lehrpersonen und/oder andere Arbeitnehmende der NSZ sowie Schülerinnen und Schüler der NSZ.

³ Die Revisionsstelle wird für ein Schuljahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich, eine Abberufung ist jederzeit fristlos möglich.

Art. 27 | Unterstellung

Der Verein lässt seine Buchführung durch die Revisionsstelle eingeschränkt prüfen, sofern die materiellen Grundlagen nicht eine ordentliche Prüfung vorschreiben.

Art. 28 | Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins sowie der Schule und erstattet dem Vorstand zuhänden der Generalversammlung schriftlich Bericht. ■

5. Mitgliederbeitrag, Haftung, Vereinsvermögen

Art. 29 | Mitgliederbeitrag

Vereinsmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe durch die Generalversammlung beschlossen wird.

Art. 30 | Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

² Für Personen, welche als Organ für die NSZ handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Art. 31 | Vereinsvermögen

Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 32 | Rechnungsperiode

Das Vereinsjahr des Vereins ist identisch mit dem Schuljahr und dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres. ■

6. Auflösung des Vereins

Art. 33

¹ Die Generalversammlung beschliesst über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Art. 9 lit. n in Verbindung mit Art. 14 Abs. 5).

² Das Vereinsvermögen soll an eine durch die Generalversammlung im dannzumaligen Zeitpunkt noch zu bestimmende gemeinnützige Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung gehen. ■

7. Schlussbestimmungen

Art. 34 | Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Statuten der NSZ ist anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 11. November 2020 beschlossen worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 19. November 2013. ■

Neue Schule Zürich (NSZ)

Stapferstrasse 64, 8006 Zürich

Tel. +41 (0)44 360 50 60

info@nsz.ch | www.nsz.ch

Gymnasium

Sekundarschule A

Mittelschulvorbereitung

Privatunterricht



Die NSZ ist Mitglied

- des Verbandes Schweizerischer Privatschulen (VSP)
- des Verbandes Zürcher Privatschulen (VZP)